

SATZUNG

des Bürgerbusvereins in der Gemeinde Hünxe

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerbus Hünxe e. V."

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hünxe. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE DER ABGABENORDNUNG".
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung und des öffentlichen Personennahverkehrs in der Gemeinde Hünxe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "Bürgerbus" auf der dafür vorgesehenen und genehmigten Linie im Gebiet der Gemeinde Hünxe.
 - b. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 - c. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 - d. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
 - e. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem zuständigen ÖPNV-Unternehmen.
 - f. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbus-Fahrer.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der "Klasse 3" sein und an einer medizinischen Untersuchung erfolgreich teilgenommen haben.
3. Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes, Austritt oder Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
3. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muß mit Begründung 2 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Zuständigkeit

1. Der aus fünf Personen bestehende Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c. der/dem Schriftführer/in,
 - d. der/dem Kassenwart/in,
 - e. der/dem Beisitzer/inDiese Personen bilden den Vorstand im Sinne des BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vertretungsberechtigten können Rechtsgeschäfte im Rahmen des Satzungszweckes vornehmen. Dabei können sie Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, daß die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- e. Buchführung
- f. Erstellung des Jahresberichtes

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer.

§ 9 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll nach Maßgabe von §10 Nr. 7 zu fertigen.
4. Ein Vorstandsbeschluß kann im Einzelfall auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen.
2. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Jahresbericht,
 - b. Entlastung des Kassenwartes,
 - c. die Entlastung des übrigen Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorstandes,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr,
 - h. den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluß aus dem Verein,
 - i. die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.
5. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
6. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch einen durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer, ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Die Zahl der erschienen Mitglieder
 - d. Die Tagesordnung
 - e. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hünxe unter der Auflage, daß die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05. September 1996 einstimmig beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: